

Anlage 8

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233), hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 01.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts

Die vom Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 17.11.2021 beschlossene Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts, zuletzt geändert per Beschluss vom 16.10.2024, wird wie folgt geändert

§1

§ 1 Absatz 1 Satz 4 und 5 sowie Absatz 3 werden vollständig durch folgende Sätze ersetzt:

Ein Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter besteht ab dem Schuljahr 2026/2027. Der Rechtsanspruch wird schrittweise, beginnend mit der Jahrgangsstufe 1 eingeführt. Bei Jahrgängen, welche noch nicht von dem Rechtsanspruch betroffen sind, werden vorrangig Kinder in die Betreuung aufgenommen, deren sorgeberechtigte Eltern alleinerziehend oder erwerbstätig sind.

(3) In den Ferien (mit Ausnahme der Weihnachtsferien) besteht ab dem Schuljahr 2026/2027 im Rahmen des Rechtsanspruchs auf eine ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter die Möglichkeit zur Teilnahme an der Ferienbetreuung. Der Rechtsanspruch wird schrittweise, beginnend mit der Jahrgangsstufe 1 eingeführt. Der Umfang der Betreuung ist in den Ferien flexibel über ein spezielles Ferienanmeldeformular buchbar.

Bei Jahrgängen, welche noch nicht von dem Rechtsanspruch betroffen sind, ist der Bedarf in den Sommerferien konkret durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen.

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Das zugehörige Gebührenverzeichnis tritt mit den zum 01.01.2026 festgelegten Gebührensätzen in Kraft.

Schwetzingen, 01.10.2025

Matthias Steffan
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.